OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401020/2/FP

Datum:
Linz, 3. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.03.2025, GZ: BHGR/924080036593/24, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 10.07.2024, 12:28 Uhr
Ort: B__, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nichtordnungsgemäß entrichtet wurde.

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idgF BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idgF BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2022 idgF BGBl. Nr. 142/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: […]"

Weiters ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 10.06.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes darlegte:

„Hiermit erhebe ich Beschwerde und Einspruch gegen den oben genanntenBescheid. a) bin ich nicht der Fahrer / Eigentümer dieses Fahrzeug, b) wurde eine Vignette vom Halter gekauft, jedoch mit einem Schreibfehler, c) habe ich keine andere Möglichkeit zur Beschwerde einlegen können da mir Ihr Schreiben erst am 03.06.2025 per Post zugestellt wurde"

I.3. Mit Schreiben vom 11.06.2025 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 10.07.2024, 12:28 Uhr, als Lenker des PKW mit dem deutschen Kennzeichen aaa die Autobahn A8 in D__. 37,4, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Tatzeitpunkt keine Klebevignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Einspruch, Lenkererhebung, Schreiben der ASFINAG, Beweisbilder]

Die E__, deren Geschäftsführer der Bf ist, hat der Behörde am 16.12.2024 in Beantwortung einer Lenkeranfrage mitgeteilt, dass der Bf Lenker des KFZ war.
[Lenkerauskunft vom 11.12.2024, deutsches Handelsregister]

Der Bf hat in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung Folgendes dargelegt:
„Bei dem genannten Fahrzeug mit dem Kennzeichen WN - PR 5555 handelt es sich um ein Firmenfahrzeug, welches mir für einen Service Einsatz aus dem Fuhrpark des Halters zugeteilt wurde. Der Halter hat mir zugesagt das eine gültige Vignette vom 14.06 - 14.08.2024 besteht. Daher trifft mich keine Schuld. Bitte wenden Sie sich an den Halter des Fahrzeugs."
[Einspruch]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde durch Einsichtnahme in das ASFINAG-Behördenportal verifiziert.
Aus dem dort verfügbaren Bild ergibt sich zweifelsfrei, dass bei der Fahrt am 10.07.2024 keine Klebevignette am KFZ angebracht war.



Dies ist dem von der automatischen Maut-überwachung der ASFINAG angefertigten Foto und der Darstellung der ASFINAG zu entnehmen. Weiterhin kann dem ASFINAG-Behördenportal entnommen werden, dass für den Tattag, keine elektronische Vignette hinterlegt war.
Der Bf verfügte insofern im Zeitpunkt des Befahrens der Autobahn über keine Vignette.

Was die Lenkereigenschaft des Bf betrifft, hat das Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Bf selbst ist, mitgeteilt, dass der Bf zur Tatzeit der Lenker war und hat er dies in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung auch unumwunden zugestanden. Lediglich führt er aus, die Zulassungsbesitzerin, das Unternehmen das er selbst führt, habe ihm mitgeteilt, zwischen 14.06. bis 14.08.2024 eine gültige Vignette „bestehe".
Nunmehr bestreitet der Bf in der Beschwerde unkonkret nicht „Fahrer/Eigentümer" des KFZ zu sein, ohne seine Behauptung durch Beweisanträge oder die Vorlage von Beweismitteln zu untermauern und darzulegen, warum er bislang seine Lenkereigenschaft zugestanden hat. Weiters legt der Bf dar, es sei eine Vignette vom Halter gekauft worden, jedoch mit einem Schreibfehler. Auch diese Behauptung untermauert der Bf nicht, etwa durch Vorlage von Belegen.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]" (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147)

Das Gericht geht daher aufgrund der bisherigen Verantwortung des Bf davon aus, dass er der Lenker des KFZ war.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:
„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im

Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]"

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[…]"

Punkt 2.2. der Mautordnung Version 78, Teil A I lautet:

„2.2 KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG
2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen.
Eine Klebevignette ist gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese
- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel
angebracht wurde.
Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist die Klebevignette direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe).
Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzubringen.
Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind darüberhinaus nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige und eindeutige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Jede andere Art der Anbringung (z. B. Verwenden von Hilfsmitteln (zB Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (zB Parkscheinhalter etc), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie („X" auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) sowie

jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen.
Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.
Durch das Ablösen einer bereits angebrachten Klebevignette werden Sicherheitsmerkmale (siehe Anhang 1) ausgelöst und die Vignette verliert ihre Gültigkeit.
Eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird und eine Mehrfachverwendung nicht ausgeschlossen ist, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein
[…]
3 WEITERFÜHRENDE BESTIMMUNGEN BEI VERWENDUNG DER DIGITALEN VIGNETTE
3.1 VERFÜGBARKEIT DER DIGITALEN VIGNETTE
Alternativ zur Klebevignette kann die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kfz-Kennzeichens des Kraftfahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden.
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette (dazu siehe im Detail Punkt 3.2) gilt die Maut für das angegebene Kfz-Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und berechtigt die Digitale Vignette zur Benützung von Bundesstraßen gemäß §§ 1 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG.

3.2 BEZUG DER DIGITALEN VIGNETTE
Die folgenden Vertriebswege stehen zur Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Bezug der Digitalen Vignette) im Mautsystem der ASFINAG zur Verfügung (siehe auch Anhang 1).

3.2.1 Bezug der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop sowie autorisierte Online-Vertriebspartner
Der Bezug der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop oder autorisierte Online-Vertriebspartner ist innerhalb Österreichs, der EU, der EWR-Staaten sowie der Schweiz und des Vereinigten Königreichs F__ und G__ möglich.
Bei den autorisierten Online-Vertriebspartnern ist eine eingeschränkte Produktpalette verfügbar.
Nähere Informationen zu den autorisierten Online-Vertriebspartnern sind im Internet auf https://www.asfinag.at/vertriebsstellen/ erhältlich.

3.2.1.1 Gültigkeitsbeginn
3.2.1.1.1 Jahresvignette und Zweimonatsvignette
Wird die Digitale Jahresvignette oder die Digitale Zweimonatsvignette von Konsumenten im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop, bezogen, ist der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug.
Dazu ein Beispiel:

Am 15.1. wird im ASFINAG-Mautshop eine Digitale Jahresvignette erworben. Der erste Tag der Gültigkeit ist somit frühestens der 2.2. und es besteht erst ab diesem Tag die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen.
Ein anderes, späteres Datum für den ersten Gültigkeitstag (im oben angeführten Beispiel etwa der 5.4.) kann bei Bezug von Digitalen Zweimonatsvignetten manuell ausgewählt werden.
Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit, frühestens jedoch ab dem 18. Tag nach dem Bezug.

Die Dauer der Benützungsberechtigung ist in Punkt 1.5 geregelt.
Hinsichtlich des Services „Bezug des Digitalen Abos" und der damit verbundenen Besonderheiten wird bei der Digitalen Jahresvignette auf Punkt 3.2.5.2 und 3.2.6 verwiesen.

3.2.1.1.2 Zehntagesvignette
Wird die Digitale Zehntagesvignette von Konsumenten im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop oder einen autorisierten Online-Vertriebspartner, bezogen, kann die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt werden.

Dazu Beispiele:
Am 15.1. wird im ASFINAG-Mautshop eine Digitale Zehntagesvignette erworben und die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt. Als erster Tag der Gültigkeit kann der 15.1. gewählt werden. Die Digitale Zehntagesvignette ist in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Bezugs bis zum Ende des zehnten Kalendertages gültig (z. B. 15.1., 07:22 Uhr bis 24.1., 23:59:59 Uhr).
Ein anderes, späteres Datum für den ersten Gültigkeitstag kann bei Bezug von Digitalen Zehntagesvignetten manuell ausgewählt werden. Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten ersten Tag der Gültigkeit (z. B. 20.1., 00:00 Uhr bis 29.1., 23:59:59 Uhr)
Die Dauer der Benützungsberechtigung ist in Punkt 1.5 geregelt.

3.2.1.1.3 Eintagesvignette
Wird die Digitale Eintagesvignette von Konsumenten im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop oder einen autorisierten Online-Vertriebspartner, bezogen, kann die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt werden.
Dazu Beispiele:
Am 15.1. wird im ASFINAG-Mautshop eine Digitale Eintagesvignette erworben und die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt. Als erstmöglicher Tag der Gültigkeit kann der 15.1. gewählt werden. Die Digitale Eintagesvignette ist in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Bezugs bis zum Ende dieses Kalendertages gültig (z. B. 15.1., 07:22 Uhr bis 15.1., 23:59:59 Uhr).
Ein anderes, späteres Datum für den Gültigkeitstag kann bei Bezug von Digitalen Eintagesvignetten manuell ausgewählt werden. Die Berechtigung zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten Tag der Gültigkeit (z. B.20.1., 0:00 Uhr bis 20.1., 23:59:59 Uhr).
Die Dauer der Benützungsberechtigung ist in Punkt 1.5 geregelt.

3.2.1.2 Erforderliche Angaben
[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Am vom Bf gelenkten PKW war zur Tatzeit keine Klebevignette angebracht. Es war auch keine elektronische Vignette gelöst worden.

Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein oder muss eine digitale Vignette im System der ASFINAG hinterlegt sein. Beides war nicht der Fall.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG also erfüllt, weil er die Autobahn im Tatortbereich befahren hat, ohne die zeitabhängige Maut durch Aufkleben einer gültigen Klebevignette oder durch Lösen einer digitalen Vignette entrichtet zu haben.

IV.1.2. Was nun das Vorbringen des Bf betrifft, er habe geglaubt, es sei für das Fahrzeug vom Halter eine Vignette gelöst worden:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist „Der Inhaber einer Lenkerberechtigung [ist] verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). Das gilt auch für einen Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich benützenden Ausländer (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0064)." (VwGH 21.10.1993, 93/11/0115)

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wie bereits unter Punkt IV.1.2. dargestellt, muss sich der Straßenbenützer beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich über die jeweils gültigen Vorschriften informieren.

Soweit der Bf in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung darlegt, ihm sei vom Halter gesagt worden, es bestehe eine gültige Vignette, ist der Bf auf folgende Judikatur des VwGH zu verweisen.

„Der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet, u.a. dafür Sorge zu tragen bzw. zu überprüfen, dass bei der Benützung von Mautstrecken eine gültige Mautvignette am Fahrzeug angebracht ist. Auf allenfalls im Zuge des Erwerbs der Vignette erfolgende ‚Fehler' Dritter bzw. Missverständnisse bei der Lochmarkierung der Zehntagesvignette kommt es im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes nach § 20 Abs. 1 BStMG 2002 nicht an. Dementsprechend wurden in der Judikatur in vergleichbaren Fällen etwa Hinweise auf das Handeln oder auf Auskünfte dritter Personen nicht als geeignet beurteilt, eine Übertretung der entsprechenden Bestimmungen zu verneinen (Hinweis E vom 30. März 2004, 2002/06/0187, ferner das E vom 5. Juli 2007, 2006/06/0284). Die genannte Verpflichtung des Kraftfahrzeuglenkers besteht auch in jenen Fällen, in denen die Benützung von Mautstrecken im Zuge des "Touristen- und Durchzugsverkehrs" erfolgt. Nach der Judikatur des VwGH besteht nämlich auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten."
(VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137)

„Indem der Kraftfahrzeuglenker - sei es auch in gutem Glauben - darauf vertraut hat, dass eine Vignette nur einmal gekauft werden müsse und dann dauerhaft Gültigkeit besitze, sowie dass das bloße Mitführen einer Vignette den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und keine Strafbarkeit auslöse, hat er es unterlassen, sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne der hg. Rechtsprechung ausreichend vertraut zu machen. Ebenso vermögen Auskünfte des Arbeitgebers des Lenkers (des Fahrzeughalters) ihn nicht von dieser Verpflichtung zu entheben. Somit kann der Kraftfahrzeuglenker keinen unverschuldeten Rechtsirrtum für sich in Anspruch nehmen."
(VwGH 30.03.2004 2002/06/0187)

Der Bf kann sich mit seinem Vorbringen insofern nicht entlasten. Er durfte sich nicht auf unrichtige Auskünfte (die er sich als Geschäftsführer ohnehin zurechnen lassen müsste), sondern wäre gehalten gewesen, vor Befahren der Autobahn selbst zu überprüfen, ob für das Fahrzeug eine digitale Vignette gelöst wurde. Dies ist im Wege des Abfragetools auf der Homepage der ASFINAG leicht möglich. Dass eine Klebevignette nicht angebracht war, hätte der Bf durch einen Blick auf die Windschutzscheibe leicht erkennen können.

Da der Bf es verabsäumt hat sich entsprechend zu informieren, bzw. nicht dafür gesorgt hat, dass er über eine Vignette verfügt, ist Fahrlässigkeit gegeben.

Ihm ist die begangene Tat damit auch subjektiv zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt. Damit muss auf andere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden. Mit Ausnahme der Unbescholtenheit sind keine Milderungsgründe ersichtlich, die ein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen erkennen lassen könnten.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da der Bf das im Gesetz

typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 20 % der Strafe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum Aufkleben einer Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die bezughabenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl